

Bau.NVO. 90.

Lehmberg

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Beienrode (Königs-Lutter)
 Flur 1, Maßstab 1:1.000, VP 444/196
 Stand 10.09.1996

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.4 Nds.Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S.187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S.345) dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 I ZAHL DER VOLLGESOSSE
 GRUNDFLÄCHE 120 m² max.
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 — BAUGRENZE
 o OFFENE BAUWEISE
 ← FIRSTRICHTUNG
- VERKEHRSFLÄCHEN**
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- GRÜNFLÄCHEN**
 privat GRÜNFLÄCHEN (privat)
 (S. TEXTL. FESTS. NR. 1)
 ZU PFLANZENDE HECKE - DOPPELREIHIG -
 (S. TEXTL. FESTS. NR. 1,b)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES
 BEBAUUNGSPLANES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

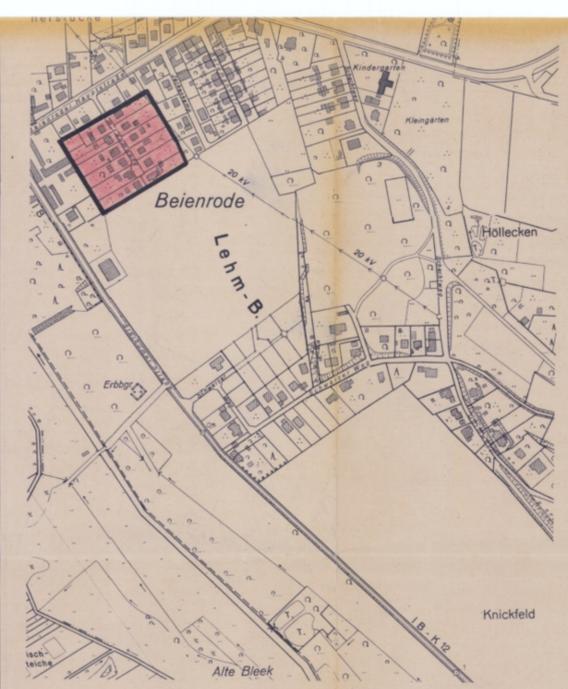
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**
 GEM. § 9 (1) ZIFF. 25 a BauGB
 INNERHALB DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN GILT FOLGENDES PFLANZGEBOT:
 a) JE ANGEFANGENE 100 m² GRÜNZONE IST EIN HOCHSTÄMMIGER, EINHEIMISCHER OBSTBAUM ZU PFLANZEN.
 b) ZU PFLANZENDE HECKE - DOPPELREIHIG -
 BESTEHEND AUS ARTGERECHTEN HEIMISCHEN STRÄUCHERN.
- BODENVERSIEGELUNG DER PRIVATEN PKW-STELLFLÄCHEN, ZUFahrTEN UND GEHWEGE** (NACH § 9 (1) Nr. 20 BauGB UND § 14 (4) NBauO)
 BODENVERSIEGELNDE, GANZFLÄCHIG VERARBEITETE MATERIALIEN, INSBESONDERE BETON, ASPHALT ODER KUNSTSTOFF SOWIE BETONUNTERBAU FÜR DIE BEFESTIGUNG AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN SIND UNZULÄSSIG.
 BREITFUßIGES PFLASTER, RASENGITTERSTEINE UND SCHOTTERRASEN MIT ABFLUBBEIWERTEN VON MIND. 0,5 SIND ZULÄSSIG.
- AUF DEN FLÄCHEN ZWISCHEN DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE "AM LEHMBERG" UND DEN DIESE BEGLEITENDE BAUGRENZEN IST GEMÄSS § 23 Abs. 5 BauNVO DIE ERRICHTUNG UNTERGEORDNETER NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO AUSGESCHLOSSEN**
- INNERHALB DES FESTGESETZTEN "ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES" SIND JE BAUGRUNDSTÜCK MAX. 120 m² GRUNDFLÄCHE IM SINNE DES § 19 Abs. 2 BauNVO ZULÄSSIG.**

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG (NACH §§ 56, 97 UND 98 NBauO)

- § 1 GELTUNGSBEREICH**
 DIESE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG GILT FÜR DEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "AM LEHMBERG".
 DIE BEGRENZUNG IST IM OBIEN PLAN DARGESTELLT.
- § 2 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHFORMEN**
- FÜR DIE HAUPTGEBÄUDE SIND NUR GLEICHGENEIGTE DÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 45° - 55° ZULÄSSIG;
 - DACHFORM: SATTELDACH
 - DACHGAUBEN: LÄNGE MAX. 1/3 DER TRAUFLÄNGE ALS SCHLEPPGAUBEN
 - NEBENGEBÄUDE: DACHNEIGUNG WIE HAUPTGEBÄUDE ODER FLACHDACH
- § 3 WER DER VORSCHRIFT DES § 2 DIESER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG ALS BAUHERR, PLANVERFASSER ODER AUSFÜHRENDE UNTERNEHMER ZUWIDERHANDELT, HANDELT ORDNUNGSWIDRIG GEMÄSS ABS. 3 NBauO.**

BEBAUUNGSPLAN AM LEHMBERG STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM ORTSTEIL BEIENRODE

M. 1 : 1000



Kartengrundlage: Deutsche Urkarte 15000
 Blatt-Nr. 36 34/34
 Herausgegeben von: Katasteramt Helmstedt
 Vervielfältigungsrecht erteilt durch Katasteramt Helmstedt
 Helmstedt, 08.09.1996 Az. VP 444/196

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung i. d. F. vom 06.06.86 (Nds. GVBl. S. 187) sowie der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorerwähnten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **17.09.1998** als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

KÖNIGSLUTTER den 24.09.1998
 Bürgermeister: [Signature] STADT: [Signature]

Der Bebauungsplan ist der/dem 3) gem. § 11 BauGB angezeigt worden. 2) am 2) hat bis zum 4) die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **28.05.1996** die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 3 BauGB am **10.09.1996** ortsüblich bekanntgemacht.
KÖNIGSLUTTER den 24.09.1998
 Bürgermeister: [Signature] STADT: [Signature]

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 5) vom bis öffentlich bekanntgemacht. 1) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bis zum ortsüblich bekanntgemacht. 1) Wegen der Auflagen/Maßgaben 5) hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 1) den

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom **10.09.1996**). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Katasteramt Helmstedt, den **24.09.1998**
 [Signature]

Der Rat der Gemeinde ist den am (Az.:) genannten Auflagen/Maßgaben 5) in seiner Sitzung am beigetreten. 1) Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 5) vom bis öffentlich bekanntgemacht. 1) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bis zum ortsüblich bekanntgemacht. 1) Wegen der Auflagen/Maßgaben 5) hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 1) den

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
STADTBAUAMT KÖNIGSLUTTER
KÖNIGSLUTTER den 24.09.1998
 [Signature]

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **10.02.1998** den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **25.05.1998** ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **29.05.1998** bis **29.07.1998** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
KÖNIGSLUTTER den 24.09.1998
 [Signature]

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **02.05.2000** den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bis zum ortsüblich bekanntgemacht. 1) Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis zum öffentlich ausgelegen. den

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **10.02.1998** den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **25.05.1998** ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **29.05.1998** bis **29.07.1998** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
KÖNIGSLUTTER den 24.09.1998
 [Signature]

Der Rat der Gemeinde ist den am (Az.:) genannten Auflagen/Maßgaben 5) in seiner Sitzung am beigetreten. 1) Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 5) vom bis öffentlich bekanntgemacht. 1) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bis zum ortsüblich bekanntgemacht. 1) Wegen der Auflagen/Maßgaben 5) hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 1) den

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **10.02.1998** den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **25.05.1998** ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **29.05.1998** bis **29.07.1998** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
KÖNIGSLUTTER den 24.09.1998
 [Signature]

Der Rat der Gemeinde ist den am (Az.:) genannten Auflagen/Maßgaben 5) in seiner Sitzung am beigetreten. 1) Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 5) vom bis öffentlich bekanntgemacht. 1) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bis zum ortsüblich bekanntgemacht. 1) Wegen der Auflagen/Maßgaben 5) hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 1) den

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **10.02.1998** den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **25.05.1998** ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **29.05.1998** bis **29.07.1998** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
KÖNIGSLUTTER den 24.09.1998
 [Signature]

Der Rat der Gemeinde ist den am (Az.:) genannten Auflagen/Maßgaben 5) in seiner Sitzung am beigetreten. 1) Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 5) vom bis öffentlich bekanntgemacht. 1) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bis zum ortsüblich bekanntgemacht. 1) Wegen der Auflagen/Maßgaben 5) hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 1) den

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **10.02.1998** den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **25.05.1998** ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **29.05.1998** bis **29.07.1998** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
KÖNIGSLUTTER den 24.09.1998
 [Signature]

Der Rat der Gemeinde ist den am (Az.:) genannten Auflagen/Maßgaben 5) in seiner Sitzung am beigetreten. 1) Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 5) vom bis öffentlich bekanntgemacht. 1) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bis zum ortsüblich bekanntgemacht. 1) Wegen der Auflagen/Maßgaben 5) hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 1) den

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **10.02.1998** den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **25.05.1998** ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **29.05.1998** bis **29.07.1998** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
KÖNIGSLUTTER den 24.09.1998
 [Signature]

Der Rat der Gemeinde ist den am (Az.:) genannten Auflagen/Maßgaben 5) in seiner Sitzung am beigetreten. 1) Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 5) vom bis öffentlich bekanntgemacht. 1) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bis zum ortsüblich bekanntgemacht. 1) Wegen der Auflagen/Maßgaben 5) hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 1) den

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **10.02.1998** den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **25.05.1998** ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **29.05.1998** bis **29.07.1998** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
KÖNIGSLUTTER den 24.09.1998
 [Signature]

Der Rat der Gemeinde ist den am (Az.:) genannten Auflagen/Maßgaben 5) in seiner Sitzung am beigetreten. 1) Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 5) vom bis öffentlich bekanntgemacht. 1) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bis zum ortsüblich bekanntgemacht. 1) Wegen der Auflagen/Maßgaben 5) hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 1) den

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **10.02.1998** den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **25.05.1998** ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **29.05.1998** bis **29.07.1998** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
KÖNIGSLUTTER den 24.09.1998
 [Signature]

Der Rat der Gemeinde ist den am (Az.:) genannten Auflagen/Maßgaben 5) in seiner Sitzung am beigetreten. 1) Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 5) vom bis öffentlich bekanntgemacht. 1) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bis zum ortsüblich bekanntgemacht. 1) Wegen der Auflagen/Maßgaben 5) hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 1) den

- Anmerkungen**
- Nur falls erforderlich
 - Bezirksregierung bzw. Landkreis entsprechend der Regelung in § 1 DVBAuGB vom 14.07.1987
 - Engangsdatum bei der Bezirksregierung bzw. dem Landkreis
 - Ablauf der 3-Monats-Frist
 - Nichtzutreffendes streichen
 - Nur, wenn ein Aufstellungsbeschluss gefällt wurde

URKUNDE